

## **Merkblatt für die Durchführung der Wahl der Jagdvorstände und weiteren Funktionsträgern**

### **1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen**

Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen muss mindestens eine Woche vorher ortsüblich erfolgen (Ladungsfrist). Die einwöchige Ladungsfrist läuft mit dem Tag nach der Bekanntmachung und endet mit dem Ablauf des Wochentages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Bekanntmachung erfolgte (z.B. die Versammlung der Jagdgenossen soll am Mittwoch, dem 11.02.2009 stattfinden, dann muss die ortsübliche Bekanntmachung spätestens am Dienstag, dem 03.02.2009 erfolgen). Die Ladung muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung (Ort der Versammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft sein) und die Tagesordnung enthalten.

Der Begriff der ortsüblichen Bekanntmachung gehört dem Gemeinderecht an. Die Ladung zur Genossenschaftsversammlung muss also in derselben Weise bekanntgegeben werden, wie die Gemeinde sie für ihre amtliche Bekanntmachungen anwendet (z.B. Veröffentlichung im Gemeindeamtsblatt).

Die Nichtbeachtung der Vorschrift bedeutet die Ungültigkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse bzw. Abstimmungen.

Für Jagdgenossen außerhalb des Bereichs der Jagdgenossenschaft stellt die Satzung der Jagdgenossenschaft klar, dass sie keine Bekanntmachung am Wohnort erwarten können.

### **2. Jagdvorstand**

Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers mit übernehmen. Eine Übernahme dieser Ämter (Schriftführer und Kassier) durch den Jagdvorsteher oder dessen Stellvertreter ist nicht möglich. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Auch die Vertreter von Personengesellschaften oder juristischen Personen sind wählbar, soweit diese Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind. Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt 5 Geschäftsjahre (Geschäftsjahr = Jagdjahr 01.04. - 31.03.) und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Ist im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden, beginnt die Amtszeit mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

#### Beispiel:

Am 30.04.2011 erfolgt die Wahl des Jagdvorstandes. Die Amtszeit beginnt am 30.04.2011 und verlängert sich vom 01.04.2012 und endet am 31.03.2017.

Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig (Tod, Rücktritt) oder Verlust der Wählbarkeit), so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

### **3. Kassenführer, Schriftführer und Rechnungsprüfer**

Kassenführer und Schriftführer gehören nicht dem Jagdvorstand an. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Kassenführer, Schriftführer und Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt (§ 9 Abs. 4, § 13 Abs. 3 der Satzung).

Sie brauchen nicht Jagdgenossen zu sein. Der Kassenführer muss gut beleumundet sein und muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben (§ 12 d.S.).

Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstandes in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 der Satzung bezeichneten Art steht.

### **4. Vorbereitung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

#### a) Überprüfung des Jagdkatasters

Es ist festzustellen, ob das Jagdkataster ordnungsgemäß weitergeführt ist. Notfalls sind bei der Versammlung die Pflichten der Jagdgenossen gem. § 3 Abs. 2 d.S. in Anspruch zu nehmen.

#### b) Fertigung von Stimmzetteln und Reserve-Stimmzetteln

Für die Versammlung sind Stimmzettel vorzubereiten, evtl. auch Reserve-Stimmzettel (Muster).

### **5. Abstimmung**

Wahlen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Buchst. a und b (Wahl des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters und der zwei Beisitzer) sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen (§ 8 Abs. 6 S. 2 der Satzung). Die ha-Fläche sowie die laufende Nummer der Anwesenheitsliste oder die laufende Nummer des Jagdkatasters sind auf dem Stimmzettel einzutragen.

Für die Wahl der übrigen Funktionsträger kann ein anderes (offenes) Abstimmungsverfahren gewählt werden.

Sollte der § 8 Abs. 6 der Satzung in der Form beschlossen worden sein, dass bei Wahlen nur auf die Personenmehrheit und nicht zusätzlich auf die Flächenmehrheit abgestellt wird, so kann auf die Flächenmehrheit verzichtet werden.

Ansonsten bedürfen Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

## 6. Vertretung der Jagdgenossen bei Verhinderung

Bei der Beschlussfassung kann sich der Jagdgenosse

a) ohne schriftliche Vollmacht durch den Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten

in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst stehende volljährige Person vertreten lassen (Verwandte in gerader Linie sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, so Urgroßeltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Urenkel. Keine Verwandten in gerader Linie sind Brüder, Schwestern, Onkel, Tante, Schwager, Schwägerin, Schwiegersohn, Schwiegertochter).

b) mit schriftlicher Vollmacht durch einen bevollmächtigten, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form (Muster) erforderlich. Mehr als eine Vollmacht darf kein Jagdgenosse auf sich vereinigen.

Widerruf einer Vollmacht ist grundsätzlich möglich. Bei mehreren Vollmachten gilt die zuletzt abgegebene Vollmacht, die vorher abgegebenen Vollmachten sind gegenstandslos.

## 7. Anlegung einer Anwesenheitsliste und Vollmachtsliste

Die Anlegung einer Anwesenheits- und Vollmachtsliste ist notwendig, um feststellen zu können, welche Jagdgenossen anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten waren. In der Anwesenheitsliste ist die vertretene Fläche zu vermerken.

## 8. Nach der Versammlung ist folgendes zu veranlassen:

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundflächen von ihnen vertreten wurden.

Ferner sind Name, Anschrift, Telefon der gewählten Personen unter Angabe der Mehrheit nach Stimmen und Fläche einzutragen, mit der sie gewählt wurden.

Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Jagdbehörde ist innerhalb **eines Monats** über die Neuwahl der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung der Abstimmung für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.